Dienstag, 1. September 1959.

Errichtung eines Schweizerischen Konsulats in Conakry (Guinea) und Titeländerung des Leiters des Schweizerischen Vizekonsulats in Abidjan (Elfenbeinküste).

Politisches Departement. Antrag vom 22. August 1959. Finanz- und Zolldepartement. Brief vom 19. August 1959 (Ein-verstanden).

I.

Im Oktober 1958 hat sich das ehemalige Französisch-Guinea aus der französischen Union losgelöst und unabhängig erklärt. Der Präsident der Republik Guinea hat am 2. Oktober 1958 dem Bundespräsidenten die Proklamation der Republik telegraphisch zur Kenntnis gebracht. In seiner telegraphischen Antwort vom 13. Oktober 1958 hat der Bundespräsident die Glückwünsche des Bundesrates für das Wohlergehen Guineas übermittelt, Diese Botschaft schloss die Anerkennung des neuen Staates in sich.

Die Schweiz unterhält in Conakry, der Hauptstadt Guineas, seit 1955 eine Konsularagentur. Das ehemalige Gebiet von Französisch-Guinea war dem Konsularbezirk des Schweizerischen Konsulats in Dakar zugeteilt, dem bisher auch die Konsularagentur in Conakry unterstand. Nachdem Guinea ein unabhängiger Staat geworden ist, drängt sich die Trennung seines Gebietes vom Konsularbezirk der schweizerischen Vertretung in Dakar (Hauptstadt der zur französischen Gemeinschaft gehörenden Republik Senegal), sowie die Schaffung eines selbständigen Schweizerischen Konsulats in Conakry, mit Amtsbefugnis über die Republik von Guinea, auf.

In der Republik Guinea sind 75 Landsleute niedergelassen. Guinea gehörte mit der Elfenbeinküste zu den fruchtbarsten und reichsten Gebieten des ehemaligen Französisch-Westafrika.

Herr Botschafter Micheli, der das Projekt der Errichtung eines Konsulates in Conakry unterstützt, befürwortet die Ernennung des bisherigen Konsularagenten in Conakry, Herrn André Albrecht, zum Schweizerischen Honorarkonsul in jener Stadt. Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schloss sich ebenfalls diesem Vorschlage an.

Herr Albrecht, geboren 1907, ist heimatberechtigt in Truns/GR. Er besuchte die Schulen in Frankreich und Deutschland und ist als Kaufmann seit 1931 in Conakry niedergelassen, wo er eine eigene Baumaterialhandlung besitzt.



Herr Albrecht bezog bisher als Konsularagent eine jährliche Entschädigung von Fr 500.--. Nachdem ihm als Honorarkonsul vermehrte Aufgaben und Repräsentationspflichten zufallen werden, erachtet das Politische Departement es als angebracht, seine jährliche Entschädigung als Honorarkonsul gestützt auf die Bestimmungen des Art. 4 des Besoldungsreglements für die Schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Oktober 1923 auf Fr 1'000.- festzusetzen. Während des Bezuges dieser Entschädigung würde er keinen Anspruch auf den im Art. 100 des Konsularreglements vorgesehen Gebührenanteil haben.

II.

In Abidjan (Elfenbeinküste) ist im Jahre 1952 ein Schweizerisches Vizekonsulat geschaffen worden, das seit der Eröffnung von Herrn Eugène Wimmer, Schweizerischer Honorarvizekonsul, geleitet wird.

Das Politische Departement hat geprüft, ob nicht gleichzeitig mit der Errichtung eines Konsulates in Conakry das Vizekonsulat in Abidjan in ein Konsulat umgewandelt werden sollte um der Möglichkeit vorzubeugen, dass die Schaffung eines Schweizerischen Konsulates in der Republik Guinea bei den politischen Persönlichkeiten der Elfenbeinküste als Anschein der Bevorzugung von Guinea der in der Französischen Gemeinschaft verbleibenden Elfenbeinküste ausgelegt werden könnte. Im Einvernehmen mit der Botschaft in Paris gelangt es zur Ansicht, dass vorläufig dem Leiter des Vizekonsulats in Abidjan der persönliche Titel eines Konsuls verliehen werden sollte, währenddem die Rangerhebung der Vertretung als Geste anlässlich der später zu erwartenden Aenderung des Status der Elfenbeinküste vorbehalten werden könnte.

Nachdem die beiden konsularischen Vertretungen in Conakry und Abidjan von Honorarpostenchefs geleitet werden, sind die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen unbedeutend.

Gestützt auf obige Ausführungen und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Die Schweizerische Konsularagentur in Conakry wird in ein Konsulat umgewandelt.
- 2. Herr André Albrecht, von Truns, wird zum Schweizerischen Honorarkonsul in Conakry ernannt.
- 3. Die jährliche Entschädigung für Herrn Monorarkonsul André Albrecht wird gestützt auf die Bestimmungen des Art. 4 des Besoldungsreglements für die Schweizerischen Konsularbeamten vom 26.0ktober
 1923 auf Fr 1'000.- festgesetzt.
- 4. Herrn Eugène Wimmer, Schweizerischer Honorarvizekonsul, in Abidjan, wird der persönliche Titel eines Konsuls verliehen.

5. Das Politische Departement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, die finanziellen Auswirkungen dieser Beschlüsse zu regeln.

Protokollauszug in 10 Exemplaren an das Politische Departement zur Ausführung und an die andern Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

Ch.Oser